

Begründung zum Fünften Hochschulreformgesetz:

I. Allgemeiner Teil:

Mit dem 5. Hochschulreformgesetz, das die Reihe der hochschulrechtlichen Gesetze zur in der 18. Legislaturperiode begonnenen umfangreichen Erneuerung des Hochschulrechts fortführt, werden zwei wesentliche Regelungsbereiche neu gestaltet.

Es geht dabei zum einen um die Verbesserung der Personalsituation an den Fachhochschulen durch Erleichterungen bei der Gewinnung geeigneter Professorinnen und Professoren und zur Erhaltung insbesondere ihrer erforderlichen berufspraktischen Erfahrungen neben ihrer Tätigkeit an der Hochschule. Dazu werden die Qualifikationsvoraussetzungen neu ausgerichtet und die Optionen zur Ausgestaltung der Lehrverpflichtung und Teilzeitarbeit im Zusammenhang mit berufspraktischer Tätigkeit neu gewichtet. Fachhochschulprofessorinnen und –professoren wird ermöglicht, außerhochschulische Praxis und hochschulische Lehre intensiver und besser zu verknüpfen. Damit wird zugleich der Beruf einer Professorin oder eines Professors an einer Fachhochschule attraktiver gestaltet und den Fachhochschulen die Gewinnung qualifizierter Professorinnen und Professoren – oftmals in Konkurrenz zu Unternehmen – erleichtert. Die Option, zugleich an einer Fachhochschule lehrend und forschend tätig werden zu können und den Kontakt zur Praxis zu erhalten, zu vertiefen und zu aktualisieren, kommt neben den Hochschulen und der Professorenschaft auch den Studierenden durch praxisnahe und aktuelle Lehre zugute.

An den Fachhochschulen wird eine weitere Personalkategorie vorgesehen, nämlich die des wissenschaftlichen-technischen Mitarbeiters beziehungsweise der wissenschaftlich-technischen Mitarbeiterin.

Zum anderen gibt das Gesetz die Möglichkeit den Hochschulen im Land Bremen das Berufungsrecht zu übertragen, die die Anforderungen qualitätsgesicherter und rechtssicherer Berufungsverfahren erfüllen. Damit wird den Grundsätzen der Hochschulautonomie und des verfassungsrechtlichen Selbstergänzungsrechts gefolgt, ohne die Qualitätsgesichtspunkte und die Rechtssicherheit außer Acht zu lassen. Zugleich entsprechen die Regelungen der allgemeinen Entwicklung und Rechtslage in fast allen anderen Bundesländern.

II. Besonderer Teil:

Zu Artikel 1 - Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes

Zu Nummer 1 - Inhaltsverzeichnis

Das Inhaltsverzeichnis wird an die redaktionelle Änderung zu § 68a BremHG sowie die Einfügung des § 23 c angepasst.

Zu Nummer 2 - § 5 Absätze 1 und 3

Anpassung an die Einfügung des § 23 c

Zu Nummer 3 - § 18 Absatz 1

Redaktionelle Klarstellung. Das Begriffspaar „Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer“ umfasst die Professorenschaft und die Juniorprofessorenschaft und ist der Oberbegriff. Die Doppelung wird gestrichen.

Zu Nummer 3 Buchstabe b) - § 18 Absatz 7

Folgeänderung der Option zur Übertragung des Berufungsrechts auf die Hochschulen. Soweit den Hochschulen die Berufungsverfahren nicht zur eigenständigen Durchführung ohne Beteiligung der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz übertragen werden, bleibt es auch bei der zwingend vorgesehenen Vorlage des Berichts der Frauenbeauftragten an die Behörde.

Zu Nummer 3 Buchstabe c) - § 18 Absatz 10

Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz räumt der jeweiligen Hochschule das Recht ein, Berufungsverfahren eigenständig durchzuführen, wenn diese gezeigt hat, Berufungsverfahren ordnungsgemäß, qualitätsgesichert und rechtssicher durchzuführen, und erwarten lässt, dass sie dies auch in der Zukunft zuverlässig gewährleisten kann. Eine Übertragung kann befristet als Modellversuch erfolgen und kann zusätzlich oder alternativ mit Auflagen versehen werden. Es gilt insoweit das Verfahren nach § 110 Absatz 6 des Bremischen Hochschulgesetzes, d.h. dass der betreffenden Hochschule in diesem Fall vorab Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird. Das gilt ebenso für den Fall des Widerrufs einer Übertragung. Die Einvernehmensregelungen im Hinblick auf eine Wiederbesetzung und Ausschreibung, eine Befristung beziehungsweise Zeitprofessur sowie im Hinblick auf eine Kooperationsprofessur mit einer Forschungseinrichtung bleiben unverändert. Das Einvernehmen ist insoweit auch weiterhin mit der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz herzustellen, auch wenn das komplette Berufungsverfahren als solches in die Hände der Hochschule gegeben wird.

Mit dieser Neuregelung kommt der Gesetzgebung einer seit Längerem von den Hochschulen reklamierten Übertragung der Verfahren an die Hochschulen nach, nachdem die Prozesse über einen längeren Zeitraum gemeinsam und unter Betonung der Qualitätssicherung durchgeführt wurden. Eine gesetzliche Komplettübertragung auf alle Hochschulen - ohne Berücksichtigung der jeweiligen besonderen Situation - ist derzeit nicht angezeigt. Sie wäre allenfalls in einem weiteren Schritt bedenkenswert, wenn entsprechende positive Erfahrungen mit der

Übertragung aufgrund gesetzlicher Ermächtigungsgrundlage vorliegen. Diese Vorgehensweise entspricht auch den in anderen Ländern überwiegend getroffenen Regelungen und schafft ein Gleichgewicht zwischen Qualitätssicherungsgedanken auf der einen Seite und der Hochschulautonomie und des Selbstergänzungsrechts der Hochschulen auf der Grundlage des Artikels 5 Absatz 3 des Grundgesetzes auf der anderen Seite. Zu bedenken ist dabei auch, dass durch die Besetzung einer Professur in der Regel auf lange Zeit erhebliche öffentliche Gelder gebunden werden und die Entscheidung über eine Berufung damit sowohl finanziell als auch wissenschaftlich und wissenschaftspolitisch von sehr erheblicher Bedeutung und Tragweite ist.

Zu Nummer 3 Buchstabe d) - § 18 Absätze 11 bis 14

Redaktionelle Anpassung, soweit die Nummerierung geändert ist

Zu Nummer 3 Buchstabe e) - § 18 Absatz 12 (neu: Absatz 13)

Unter eng gesetzten Voraussetzungen soll es ermöglicht werden, dass an den Fachhochschulen auch Mitglieder der eigenen Hochschule einen Ruf erhalten können. Damit wird der schwierigen Situation der Personalgewinnung und des Haltens von Personal auf der professoralen Ebene an den Fachhochschulen Rechnung getragen und die Karriereplanung des qualifizierten Personals an Fachhochschulen verbessert, zugleich auch die Entscheidung für die Ergreifung des Berufs eines Fachhochschulprofessors oder einer Fachhochschulprofessorin attraktiver gestaltet. Anders als an den anderen Hochschultypen stehen diese Hochschulen in extremer Konkurrenz zur Wirtschaft mit attraktiven Arbeitsangeboten und hohen Einkommen. Aus diesem Grund sollen Karrieremöglichkeiten an den Fachhochschulen im Einklang mit den Regelungen auch in einigen anderen Bundesländern geschaffensweise verbessert werden. Die beamtenrechtlichen Grundsätze der Bestenauslese werden dadurch nicht berührt. Sie bleiben unverändert erhalten.

Zu Nummer 3 Buchstabe f) - § 18 Absatz 14

Soweit die Berufungsverfahren aufgrund einer Übertragung durch die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz von der Hochschule selbst durchgeführt werden, müssen als Folgeregelung sinnvoller Weise auch die Berufungs- und Bleibeverhandlungen von der Hochschule selbst durchgeführt werden.

Zu Nummer 4 - § 18 a Absatz 4

Redaktionelle Folgeänderung

Zu Nummer 5 - § 20 Absatz 5

Im Fall der Übertragung des Berufungsrechts auf die Hochschule hat dies auch Auswirkungen auf das Verfahren bei der Berufung auf eine Kooperationsprofessur.

Auch dabei wird im Übertragungsfall die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz nicht in das hochschulische Verfahren einbezogen.

Zu Nummer 6 - § 23 c

An den Fachhochschulen wird eine neue Personalkategorie geschaffen, nämlich die des wissenschaftlich-technischen Mitarbeiters beziehungsweise der wissenschaftlich-technischen Mitarbeiterin. In diese Personalkategorie können diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einbezogen werden, die nicht ausschließlich der Personalkategorie „Technik und Verwaltung“ zuzuordnen sind, sondern auch in der Lehre eingesetzt werden können, ohne wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu sein, also insbesondere Laboringenieure und -ingenieurinnen. Soweit sie in der Lehre eingesetzt werden, haben sie eine Lehrverpflichtung, die sich der Höhe nach nach der Lehrverpflichtungs- und Lehrnachweisverordnung richtet.

Zu Nummer 7 - § 29

Die Regelungen zur Option der Abweichung von den Lehrverpflichtungsstunden gemäß der Lehrverpflichtungs- und Lehrnachweisverordnung dienen der Ermöglichung, außerhochschulische berufliche und berufspraktische sowie hochschulische Erfahrungen zeitlich miteinander in Einklang bringen zu können. Es soll speziell Fachhochschulprofessorinnen und –professoren, die über aktuelle berufspraktische Erfahrungen außerhalb des Hochschulbereichs oder im dualen beziehungsweise Transfer- oder Kooperationsbereich verfügen müssen, um die Qualifikationsanforderungen zu erfüllen, die Gelegenheit gegeben werden, durch eine fortlaufende Entlastung in der Lehre für einen gewissen Zeitraum diese berufliche Erfahrung zu sammeln, aufzufrischen oder aktuell zu halten. Dies ist förderlich, nicht nur um die Attraktivität des Berufs zu steigern, sondern kommt auch der Lehre zu Gute. Es wird zugleich im Auge behalten, die Lehrkapazität insgesamt nicht unangemessen einzuschränken, sondern hier zu einer vernünftigen Balance zu finden. Aus diesem Grund ist sowohl eine zeitliche Begrenzung der Ermäßigung der Lehrverpflichtung als auch eine Deckelung der insgesamt zeitgleich möglichen Ermäßigungen an der Hochschule normiert. Auch der Wissenschaftsrat hat solche Maßnahmen zur verbesserten Personalentwicklung und Personalgewinnung an den Fachhochschulen, insbesondere auf der Ebene der Professorenschaft, als geeignete und wünschenswerte Instrumentarien hervorgehoben. Die Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung bezieht sich auf alle Personalkategorien einschließlich der neu geschaffenen Personalkategorie der wissenschaftlich-technischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Zu Nummer 8 – 58 Absatz 3

Redaktionelle Anpassung

Zu Nummer 9 - § 68a

Das Zentrum für Lehrerbildung hat einen neuen Namen erhalten. Dieser wird nun auch im Gesetz verankert.

Zu Artikel 2 - Änderung des Bremischen Beamtengesetzes

Zu Nummer 1 - § 116 Absatz 2

Redaktionelle Folgeänderung

Zu Nummer 2 - § 116 Absatz 4

Die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren werden angepasst. Die pädagogische Eignung wird näher spezifiziert, Lehrerfahrung wird nicht mehr gefordert und in den Fächern, in denen die Fächerkultur keine Promotion vorsieht, wird deutlich gemacht, dass auch andere, aber gleichwertige wissenschaftliche Leistungen an ihre Stelle treten können. Das gilt z.B. im Bereich der Nautik bei Schiffs-Kapitänen. Zugleich sollen auch Tätigkeiten in der Kooperation zwischen einer Hochschule und außerhochschulischer beruflicher Praxis als Nachweis der außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübten Berufspraxis, die Anforderung an den Fachhochschulen ist, ausreichen. Dies wird der besonderen Verknüpfung von beruflicher Praxis und Hochschullehre gerecht und erleichtert die Gewinnung angemessen qualifizierter Professorinnen und Professoren an den Fachhochschulen.

Zu Artikel 3 - Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Für die Veränderungen in der Lehrverpflichtung muss es eine abweichende Regelung zur Anwendbarkeit geben, weil die Lehrverpflichtung nicht im laufenden Semester, sondern nur - rechtzeitig - zum Semesterbeginn verändert werden kann. Dies gilt schon aus Gründen der Lehrkapazitätsberechnung, die maßgeblich für die Hochschulzulassungszahlen ist. Der nächste Zeitpunkt für die Anwendung der Lehrverpflichtungsregelungen ist danach das Wintersemester 2019/2020.